



Gemeinde SEE

WASSERLEITUNGSORDNUNG

GR-Beschluss: 19.01.2012

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde See hat in seiner Sitzung vom 19.01.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, idgF für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

- 1) Die Gemeindewasserleitungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebiets im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.
- 2) Auf Antrag der Interessenten kann in maximaler Entfernung von 200 Metern von der Hauptleitung ein Anschluss gewährt werden. Die Errichtung der Hausanschlussleitung muss durch den Anschlussberechtigten erfolgen. Sollte in dem betroffenen Bereich die Aussicht bestehen, dass in absehbarer Zeit mehrere Objekte zu versorgen sind, steht es der Gemeinde frei in diese Richtung eine Erweiterung der Hauptwasserleitung zu errichten.
- 3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage zu erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuteilungs- oder Erhaltungskosten verursachen würden, gehört jedoch nicht zum Betriebswerk.

§ 2

Anschlüsse

- 1) Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Hauptleitung, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die Instandhaltungskosten bis zur Hauptleitung der Anlage trägt der Anschlussberechtigte.
- 2) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen ab der in Abs. 1 beschriebenen Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Unternehmer nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Dabei sind insbesondere die für den Frostschutz geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2538 ergänzend zu ÖNORM EN 805 zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben.

§ 3

Wasserlieferung

- 1) Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen müssen vermieden werden. Öffentliche Brunnen sind nicht erlaubt.
- 2) Unvermeidbare Mängel an der Wasserlieferung begründen keine Schadensersatzpflicht. Betriebsbeschränkungen sind tunlichst vorher bekanntzugeben.
- 3) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der Neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 4

Wasserzähler

- 1) Der Wasserverbrauch wird durch eine Wasseruhr ermittelt, die von der Gemeinde gegen eine Miete bereitgestellt wird.
- 2) Die Wasseruhr ist auf Kosten des Anschlussberechtigten durch eine Fachfirma einzubauen. Dies gilt auch für Aus- und Einbau bei erforderlicher Eichung.
- 3) Die Gemeinde sowie der Nutzer des Anschlusses sind berechtigt den Wasserzähler im Zweifelsfall nachprüfen zu lassen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie Prüfung sind vom jeweiligen Veranlasser bzw. Verursacher zu tragen.
- 4) Kosten für festgestellte Fehlmessungen (Wasserzins) werden fünf Jahre rückwirkend nachverrechnet bzw. rückerstattet.
- 5) Für eine Ermittlung der zweifelhaften Messung wird der Durchschnitt der letzten fünf Jahre herangezogen.
- 6) Das Entfernen der angebrachten Plomben ist ohne vorhergehendes Einvernehmen mit der Gemeinde See nicht erlaubt. Eine unabsichtliche Beschädigung der Plombe ist unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses ist dies verpflichtend.

§ 6 Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Objektes erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr und eventuell Erweiterungsgebühren lt. ÖNORM B 1800 bzw. jährlich eine Benützungsg Gebühr lt. Verbrauch pro m³ umbauter Raum.
- 2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. der Besitzer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über.
- 3) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde See.

§ 7 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz LGBI. Nr. 97/2009 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde See in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Wasserleitungsordnungen außer Kraft.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1.000 €, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

Der Bürgermeister :
Anton Mallaun



angeschlagen am: 24.01.2012

abgenommen am: 08.02.2012